

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der TigaTech GmbH

für Bestellungen von Unternehmern und Verbrauchern.

I. ALLGEMEINES:

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr der TigaTech GmbH, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Durch Stellung eines Anbots bzw. Annahme einer von der TigaTech GmbH gelegten Offerte unterwirft sich der Käufer diesen Bedingungen.

2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der TigaTech GmbH gelten ausschließlich; von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies seitens TigaTech GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von TigaTech GmbH gelten auch dann, wenn TigaTech GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers Leistungen erbringt.

II. VERTRAGSABSCHLUSS:

1. Von TigaTech GmbH gelegte Offerte sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden; sie sind kein Anbot durch TigaTech GmbH im Sinne des ABGB, sondern stellen bloß einen Vorschlag an den Käufer dar, seinerseits auf Grundlage dieses Offerts ein verbindliches Anbot gegenüber TigaTech GmbH zu legen. Insbesondere in der Offerte erwähnte Preise oder Lieferfristen sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch Annahme des vom Käufer, auf Grundlage der seitens TigaTech GmbH erstellten Offerte, gelegten Anbots zustande, dies ausschließlich in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch TigaTech GmbH binnen 6 Werktagen nach Erhalt des verbindlichen Angebots oder eine von TigaTech GmbH gesetzte Erfüllungshandlung. Sollte TigaTech GmbH nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Erhalt des Angebots auf dieses reagieren, ist kein Vertrag zustande gekommen und der Käufer somit nicht mehr an sein Angebot gebunden. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung durch TigaTech GmbH wirksam. Die Mitarbeiter von TigaTech GmbH sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben, sofern von ihr nicht gegenüber dem Käufer offengelegte Vollmachten erteilt wurden.

2. Ansicht- und Auswahlsendungen im Rahmen von Bestellungen gelten als durch den Käufer genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen (einlangend bei TigaTech GmbH) retourniert werden.

3. Enthält eine von TigaTech GmbH abgegebene schriftliche oder mündliche Willens- oder sonstige Erklärung einen einem redlichen und vernünftigen Erklärungsempfänger erkennbaren Fehler oder Irrtum, so ist TigaTech GmbH jederzeit formlos berechtigt, die Willenserklärung entsprechend zu korrigieren. Die Erklärung entfaltet dann in korrigierter Form rechtliche Wirkung.

4. Alle Angaben über Maße, Gewichte sowie Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Schemata, Zeichnungen etc. sind mangels abweichender Vereinbarung rechtlich unverbindlich. Alle Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen sind ausdrücklich vorbehalten.

III. PREISE:

1. Die Preisangaben verstehen sich in EURO und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die von TigaTech GmbH angegebenen Mengeneinheiten. Die Preisangaben sind stets freibleibend.

2. Alle von TigaTech GmbH genannten Preise sind im Zweifelsfall, sofern nicht Anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Wird gegen die Rechnung binnen 2 Wochen ab Rechnungslegung kein begründeter Einspruch erhoben, gilt sie als genehmigt. Schriftlich angebotene Verkaufspreise basieren auf den zur Zeit der Legung der Offerte durch TigaTech GmbH gemäß Punkt II.1 oben herrschenden Umständen. Alle nachweislichen Erhöhungen des Einstandspreises von TigaTech GmbH, unabhängig aus welchem Grund sie erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

3. Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen TigaTech GmbH gegenüber Unternehmern, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Unternehmer steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen.

4. TigaTech GmbH ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

5. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen (Montage, Aufstellung, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. TigaTech GmbH ist berechtigt, eine Versand- und Frachtkostenpauschale zu verrechnen.

6. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes. Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung bzw. Montage in einem Arbeitsgang vorgenommen werden kann. Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare, im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich gewordene Unterbrechungen der Montage entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten werden entsprechend dem Aufwand zu den Bedingungen und Verrechnungssätzen von TigaTech GmbH durchgeführt. Bei Verrechnung nach Ausmaß hat diese abschnittsweise gemäß dem Baufortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch TigaTech GmbH hat die gemeinsame Vornahme des Ausmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Käufer an dem Ausmaß nicht, erkennt er damit das Ausmaß an.

8. Allfällige Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspreisen von TigaTech GmbH grundsätzlich nicht beinhaltet, sondern vom Käufer gesondert zu vergüten.
9. Alle Nebenkosten der Verträge gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers.

IV. LIEFERUNG, LIEFERVERZÖGERUNGEN ETC.:

1. Liefertermine und Lieferfristen werden von TigaTech GmbH nach Möglichkeit eingehalten; sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Übergabe an den Käufer. Lieferung an einem bestimmten Tag ist nur dann möglich, wenn auch die vom Käufer zu erbringenden Leistungen fristgerecht erfolgen und keinerlei unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten. Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer daher weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, außer die Lieferverzögerung wurde von TigaTech GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Darüber hinaus berechtigten Lieferverzögerungen den Käufer weder zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Irrtumsanfechtungsansprüchen; für Konsumenten sieht Pkt. XXVI unten. TigaTech GmbH ist weiters berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

2. Sollte ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart worden sein,

a) beginnen diese mit Versendung der Auftragsbestätigung durch TigaTech GmbH. Die jeweilige Frist beginnt jedoch nicht bevor alle zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des Käufers bei TigaTech GmbH eingelangt sind. Bei Verzug mit vereinbarten Zahlungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn der Liefergegenstand das Lager vor Fristablauf verlässt oder bis dahin dem Käufer die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird oder – bei vereinbarter Montage - die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Sollte eine Betriebsbereitschaft vereinbart worden sein, gilt diese als gegeben wenn das geschuldete Werk widmungsgemäß genützt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Dies gilt auch dann als erfüllt, wenn die Herstellung von nicht wesentlichen Teilen später erfolgt, oder wenn erforderliche Vorleistungen anderer Werkunternehmer oder des Käufers nicht erbracht wurden und einen Probetrieb nicht zulassen, oder wenn die Anlage trotz Fristsetzung nicht übernommen wurde. Ist die Durchführung eines Probetriebes ohne Verschulden von TigaTech GmbH nicht anschließend an die Fertigstellung des Werks möglich, so können allfällige Mehrkosten gesondert verrechnet werden;

b) verlängern sich diese angemessen, wenn aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Käufers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen, oder wenn aus Gründen, die TigaTech GmbH nicht zu vertreten hat, ein Probetrieb unmöglich oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer;

c) berechtigen Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von TigaTech GmbH, insbesondere auch Lieferverzögerungen (wie insbesondere Transport- und/oder Verzollungsverzögerungen) und dergleichen seitens Vorlieferanten, TigaTech GmbH gegenüber dem Käufer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen (ausgenommen im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens),

dazu, entweder die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

TigaTech GmbH ist berechtigt die Versandart nach eigenem Ermessen auf Kosten des Käufers zu wählen. Es besteht eine Verpflichtung die billigste Versandart zu nutzen. TigaTech GmbH ist berechtigt, die Ware direkt durch einen Transporteur an den Käufer liefern zu lassen.

3. Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers geliefert; die Gefahr geht in jenem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware bei TigaTech GmbH bzw. dem von TigaTech GmbH zur Lieferung an den Käufer herangezogenen Transporteur verladen wird. Die Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Käufer.

4. Bei Versendung mit der Bahn versteht sich der angegebene Preis ab Werk oder ab Lager der TigaTech GmbH bzw. des von TigaTech GmbH angegebenen Lagers, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich zwischen TigaTech GmbH und dem Käufer vereinbart wurde. Anschlussgleis- und Überstellungsgebühren, sowie Standgelder, welche die Ware und ihre Übersendungen betreffen, gehen zu Lasten des Käufers. Auch bei Franko-Lieferungen durch die Eisenbahn erfolgt der Versand unfrei mit dem Recht der Kürzung des Frachtbetrages an der Rechnung von TigaTech GmbH, sofern TigaTech GmbH nicht selbst schon die Frachtvorlage in Abzug gebracht hat.

5. Die Übernahme durch den Transportführer oder durch Organe der Eisenbahn gilt als Beweis für den einwandfreien Zustand der Ware. TigaTech GmbH haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen durch die Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung etc. betrauten Stellen, ebenso wenig für höhere Gewalt.

6. Mehrkosten, die auf Grund von Eil- und Expressgutwünschen des Käufers entstanden sind, trägt zur Gänze der Käufer.

7. Mangels ausdrücklich abweichender, schriftlicher, zwischen TigaTech GmbH und dem Käufer getroffener Vereinbarung, schließt TigaTech GmbH keine Versicherung für die Ware ab, die das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung etc. abdeckt.

8. Für die rechtzeitige Ankunft der Ware übernimmt TigaTech GmbH, unabhängig von der Art und Weise der Zustellung, keine Haftung.

9. Sollte Lieferung frei Baustelle vereinbart sein, so bedeutet dies die Lieferung ohne Abladen durch die Anlieferer und unter der ausdrücklichen Voraussetzung einer mit schwerem Fahrzeug befahrbaren Zufahrtsstraße.

10. Wird Abholung der Ware durch den Käufer bei TigaTech GmbH oder einem von TigaTech GmbH beauftragten Lieferanten vereinbart, so ist TigaTech GmbH bzw. der Lieferant berechtigt, die Ware an denjenigen zu übergeben, der im Namen des Käufers die Ware abholt. TigaTech GmbH bzw. den Lieferanten trifft keinerlei Verpflichtung, die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Der Käufer ist daher auch dann zur Bezahlung der Ware verpflichtet, wenn der Abholer hierzu nicht berechtigt war, es sei denn, TigaTech GmbH hatte Kenntnis über die mangelnde Legitimation des Abholers.

11. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach telefonischer, elektronischer oder schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich vom Käufer abgerufen wird. Mit

diesem Zeitpunkt beginnen daher die Gewährleistungsfrist und sämtliche sonstige Fristen, insbesondere die Verjährung allfälliger Schadenersatzansprüche zu laufen. Auch der Kaufpreis wird mit diesem Zeitpunkt, falls nicht bereits ein früherer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde, fällig. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer auch die Gefahr; dies gilt auch dann, wenn TigaTech GmbH noch zusätzliche Leistungen (wie z.B. die Aufstellung, Montage, etc.) übernommen hat. In einem solchen Fall ist TigaTech GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern. Gleichzeitig ist TigaTech GmbH berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von vier Wochen, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

12. Unvorhersehbare oder von TigaTech GmbH nicht beeinflussbare Ereignisse wie Streik, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel etc. befreien TigaTech GmbH für die Dauer ihrer Auswirkungen von jeder Lieferverpflichtung, auch dann, wenn sie bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Wird durch ein solches Ereignis die Lieferung überhaupt unmöglich, so erlischt die Lieferverpflichtung von TigaTech GmbH, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

13. Im Falle des Leistungsverzuges von TigaTech GmbH oder der von TigaTech GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TigaTech GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen TigaTech GmbH beruhen. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind somit ausgeschlossen. Keinerlei Haftung trifft TigaTech GmbH für ein Verschulden von Zulieferern; dies gilt auch dann, wenn diese direkt an den Käufer liefern. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

V. Montage

1. Die Vorarbeiten für die Durchführung der Montage sind vom Käufer so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann. In ganz oder teilweise versperrten Gebäudeteilen sind befugte Begleitpersonen beizustellen. Sofern die zuvor beschriebenen Vorarbeiten nicht erledigt wurden bzw. die beizustellende Begleitperson nicht anwesend ist, ist TigaTech GmbH berechtigt, den Montagebeginn ohne Säumnisfolgen zu verlegen, wobei die bereits aufgelaufenen Kosten dem Käufer verrechnet werden. Vor Montagebeginn ist der Käufer verpflichtet, mit dem Montageleiter oder einer sonst von TigaTech GmbH hierzu namhaften gemachten Person die Baustelle zu besichtigen und den Montageablauf festzusetzen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die angelieferten Teile, Gerüste und Anlagen vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstigen widrigen Einflüssen geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. TigaTech GmbH übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material z.B. durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und/oder Sachbeschädigung durch den Käufer oder Dritte. Der Käufer ist darüber hinaus auf seine Kosten und Gefahr zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen, wie beispielsweise (i) zur Bereitstellung der zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Hilfsmittel und Hilfseinrichtungen wie z.B. Stapler, Kran, Hebezeuge, Rüstungen und sonstiges, über das normale Monteurshandwerkszeug hinaus erforderliche Werkzeug, sowie

Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie (ii) bei langfristigen Montagen (über 3 Werktagen) zur Bereitstellung eines versperrbaren Raumes, verpflichtet.

2. Für die unmittelbar mit der Montage einer Anlage zusammenhängenden Nebenarbeiten stellt der Käufer auf seine Kosten und Gefahr die notwendigen und geeigneten Hilfskräfte (z.B. Dachdecker, Spengler, Zimmerer, etc.) zur Verfügung. Dadurch wird keine Überlassung von Arbeitskräften begründet.

3. Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, etc) des Käufers, so haftet TigaTech GmbH nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern trägt nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des Käufers erfolgt.

4. Der Käufer ist nach erfolgter Lieferung und/oder Montage - auch wenn es sich nur um eine Teilmontage/-lieferung handelt - verpflichtet, nach Meldung der Abnahmebereitschaft die Anlage mit einem Monteur unverzüglich abzunehmen und das Abnahmeprotokoll - allenfalls unter genauer Angabe von Einwendungen - zu unterzeichnen, andernfalls die Abnahme der gelieferten (Teil-)Anlage sofort als mangelfrei abgenommen gilt.

VI. Vom Käufer beigestellte Information, Daten, Pläne und Materialien

1. Vom Käufer beigestellte Materialien, wie Papier, Daten und Datenträger aller Art sind von diesem binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist übernimmt TigaTech GmbH für nicht abgeholte Materialien keine wie immer geartete Haftung und ist berechtigt, die Materialien auf Kosten des Käufers ohne wie immer gearteten Ersatzanspruch des Käufers zu entsorgen oder - nach deren Ermessen - im Namen sowie auf Gefahr und Kosten des Käufers zu marktüblichen Konditionen bei sich oder einem Dritten einzulagern. TigaTech GmbH ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie deren Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

2. TigaTech GmbH trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Käufer beigestellten Materialien. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von TigaTech GmbH nicht überprüft. TigaTech GmbH übernimmt keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Materialien verursacht werden; für Konsumenten siehe Pkt. XXVI.

VII. PALETTIERT GELIEFERTE WAREN:

Für palettiert gelieferte Ware wird jeweils ein Paletteneinsatz verrechnet. Die Palettenrückholung durch LKW der Firma TigaTech GmbH von der Bedarfsstelle des Käufers oder seinem Lager wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Palettenabnutzung wird die jeweils gültige Abnutzungsgebühr verrechnet. Beschädigte Paletten werden nicht retour genommen.

IX. WARENÜBERNAHME:

1. Falls keine besonderen Vereinbarungen zur Lieferung getroffen werden, hat die Übernahme der gekauften Ware prompt zu erfolgen, wenn nötig nach Absprache auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer nicht übernommen, so ist TigaTech GmbH berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer. Die allfälligen Transportkosten für die Ware einschließlich etwaiger Lagerkosten und Wagenstandsgelder, sowie des Rücktransports der Ware gehen, unbeschadet der TigaTech GmbH selbstverständlich zustehenden weitergehenden Ersatzansprüche, zu Lasten des Käufers.
2. Ebenso ist TigaTech GmbH unbeschadet der untenstehenden Bestimmungen im freien Ermessen berechtigt, die Ware bei Annahmeverzug auf Kosten und Risiko des Käufers bei einem Spediteur eigener Wahl solange einzulagern, bis der Annahmeverzug wegfällt. Diese Rechtsfolgen gelten auch dann, wenn der Käufer Verbraucher ist.
3. Der Käufer bestätigt mit der Übernahme der Ware die unter <https://tigatech.at/download> zur Verfügung gestellten Prospekte, Bedienungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Montageanleitungen und sonstige Produktinformationen gelesen und verstanden zu haben und wird diese strikt einhalten. Bei nicht harmonisierten Normen und Handelswaren abrufbar unter <https://tigatech.at/dachablaeuftopwet> und [https://tigatech.at/produkte \(Handelsprogramm\)](https://tigatech.at/produkte/Handelsprogramm) ist TigaTech GmbH nicht verpflichtet, Bedienungsvorschriften, Montageanleitungen oder Sicherheitsbestimmungen beizulegen, diese werden vom Käufer direkt beim Hersteller abgerufen.
4. Der Käufer bestätigt mit Übernahme der Ware weiters, die online unter <https://tigatech.at/agb-datenschutz/maengel> (unter Mängel- und Reklamationsabläufe) bei der TigaTech GmbH veröffentlichten Abläufe bei Mängeln/Reklamationen TigaSafe Produkte gelesen zu haben und verpflichtet sich diese bei Mängeln/Reklamationen einzuhalten.

X. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

1. Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, ist Zahlung unverzüglich nach Rechnungserhalt netto zu leisten. TigaTech GmbH steht es frei die Rechnung auch auf elektronischem Weg zu übermitteln.
2. Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Soweit Skonto durch ausdrückliche Vereinbarung gewährt wird, wird vorausgesetzt, dass alle früheren Rechnungen, soweit ihnen nicht berechnete Einwendungen des Käufers entgegenstehen, bezahlt sind.
3. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen in einem solchen Fall zu Lasten des Käufers. TigaTech GmbH kann alle angebotenen Zahlungen mit Scheck- oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung gegen den Käufer angerechnet.

5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist TigaTech GmbH ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz mindestens aber 8 % p.a. (gegenüber Unternehmern) bzw. in gesetzlicher Höhe (gegenüber Verbrauchern) in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz allfälliger Mahn- und Anwaltskosten zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für seitens TigaTech GmbH entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag iHv EUR 40,- zu entrichten. Nach erfolgloser dritter Mahnung ist TigaTech GmbH berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten die Käufer bis zu den in der Verordnung des BMfWA BGBl 1996/141 idGF genannten Höchstsätzen zu ersetzen haben.

6. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers (Auskunft über Vermögensverhältnisse, die durch TigaTech GmbH eingeholt wird), Veränderungen seiner Rechtslage, Zahlungseinstellung, Klagsführungen, Exekutionsführungen, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung derartiger Anträge mangels Vermögens oder Vorliegen sonstiger Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, ist TigaTech GmbH berechtigt die Lieferung der Ware von vorheriger Bezahlung oder geeigneter Sicherstellung abhängig zu machen.

7. Im Falle der Vereinbarung von Ratenzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Ratenzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Dieses Recht steht TigaTech GmbH bei jeglichem Zahlungsverzug zu, unabhängig von der Dauer der Überschreitung der Zahlungsfrist und der Höhe des Betrags, der nicht pünktlich bezahlt wurde. Für Verbraucher gilt, dass TigaTech GmbH das Recht auf Terminverlust nur ausübt, wenn einerseits TigaTech GmbH ihre Leistung bereits erbracht hat, die Leistung des Käufers seit mindestens 6 Wochen fällig ist, und TigaTech GmbH den Käufer unter Androhung des Terminverlustes und unter einer Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

8. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen TigaTech GmbH mit Kaufpreisraten, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Berechtigung, Zahlung wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von TigaTech GmbH nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit TigaTech GmbH nicht nachkommen bzw. wegen Zahlungsverzuges ein Mahnverfahren oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgt sein, oder über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt sein, so ist TigaTech GmbH berechtigt, bereits gewährte Rabatte und Gutschriften oder sonstige Nachlässe oder Vergütungen welcher Bezeichnung auch immer – ausgenommen Bahnfrachtvergütungen – wieder rückgängig zu machen und dem Käufer in Rechnung zu stellen.

10. Allfällige, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers festgelegte Zessionsverbote, gelten als nicht vereinbart.

11. Bei Exportgeschäften hat der Käufer, für die Einholung und Aufrechterhaltung der notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf eigene Kosten zu sorgen. Die TigaTech GmbH erteilt keine wie immer geartete Gewähr oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren. Weiters hat der Käufer sämtliche Export- und Zollpapiere und

dergleichen im Original an TigaTech GmbH zurück retournieren, ansonsten er verpflichtet ist, allfällige Umsatzsteuer zu bezahlen. Darüber hinaus ist bei Auslandslieferungen die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditives bei einer von TigaTech GmbH zu bestimmenden Bank, benutzbar gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente oder Speditionsübernahmebescheinigung, Voraussetzung für unsere Lieferung.

12. Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Montage, die nicht von TigaTech GmbH zu vertreten sind, ist TigaTech GmbH berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

XI. KOSTENVORANSCHLAG:

1. Sofern ein Kostenvoranschlag durch TigaTech GmbH erfolgt, wird ein solcher zwar nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

2. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 10% ergeben, wird TigaTech GmbH den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidbare Kostenüberschreitungen bis 10%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist TigaTech GmbH berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

3. TigaTech GmbH ist berechtigt, für die Erstellung eines Kostenvoranschlages Kosten in Rechnung zu stellen, sofern der Kostenvoranschlag aufwendige Vorarbeiten, wie insbesondere umfangreiche Berechnungen, Messungen, Erstellung von Plänen erfordert. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Käufer verrechnet.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von TigaTech GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einschließlich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von TigaTech GmbH. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann als vereinbart, wenn die Ware nicht unmittelbar von TigaTech GmbH, sondern von einem Dritten im Auftrag von TigaTech GmbH geliefert wird.

2. Im Fall der Einbeziehung der Forderung von TigaTech GmbH in eine Kontokorrentabrechnung, dient das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der Saldenforderung von TigaTech GmbH. Durch Hingabe von Scheck oder Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; erst die unwiderrufliche Einlösung des Schecks bzw. des Wechsels bewirkt die Tilgung der gesicherten Forderung.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten, er hat die gelieferte Ware deutlich als Eigentum von TigaTech GmbH zu bezeichnen. Er haftet für Beschädigungen aller Art sowie den Verlust ungeachtet der Entstehungsursache. Er hat weiters die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ausreichend gegen Elementarereignisse zu versichern. Diese aus diesen Versicherungen dem Käufer im Schadensfall zustehenden Rechte und Ansprüche sind an TigaTech GmbH abzutreten. Allfällige Zessionsgebühren trägt der Käufer. Den Nachweis über die Anerkennung der unwiderruflichen Abtretung durch die Versicherungsgesellschaft hat der Käufer gegenüber TigaTech GmbH unaufgefordert zu erbringen.

4. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über einen unter Eigentumsvorbehalt von TigaTech GmbH stehenden Kaufgegenstand ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, gegen das Eigentum von TigaTech GmbH gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.
5. Der Käufer ist verpflichtet, TigaTech GmbH sofort von einer allfälligen Pfändung der gelieferten Ware oder einem sonstigen Eingriff seitens Dritter – wie z.B. einer Beschädigung – zu verständigen. Er hat TigaTech GmbH alle mit der Pfandfreistellung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
6. Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von TigaTech GmbH gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer TigaTech GmbH bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von TigaTech GmbH zuzüglich 20% ab. TigaTech GmbH ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen einzuziehen. Allfällige Zessionsgebühren trägt der Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von TigaTech GmbH seine eigenen Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist TigaTech GmbH jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jederzeitigen Widerruf ermächtigt, die an TigaTech GmbH abgetretene Forderung gegen seine Kunden für TigaTech GmbH einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen TigaTech GmbH gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös erwirbt TigaTech GmbH jedoch in Form eines antizipierten Besitzkonstituts Sicherungseigentum. Der Käufer hat die konkursrechtliche Durchsetzung dieses Besitzkonstituts dadurch zu sichern, dass er hier für ein Separatkonto führt und in seinen Büchern ausweist.
7. Bei Be- oder Verarbeitung der von TigaTech GmbH gelieferten Ware entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen; bei Weiterveräußerung der verarbeiteten Ware gilt Unterpunkt 6 entsprechend.
8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder besteht für TigaTech GmbH – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Käufers – Grund zur Annahme, der Käufer könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist TigaTech GmbH berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen, dass er sie an einem von TigaTech GmbH zu bestimmenden Ort einzustellen oder einem Beauftragten von TigaTech GmbH zu übergeben hat. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund irgendwelcher Forderungen des Käufers sowie eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen TigaTech GmbH stehen dem Käufer, es sei denn es handle sich um einen Verbraucher, nicht zu. Der Käufer erklärt ausdrücklich der Rücknahme der Vorbehaltsware bereits jetzt zuzustimmen und auf die allfällige Geltendmachung von Besitzstörungsansprüchen zu verzichten. Alle im Falle der Rücknahme der Sicherstellung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers, was insbesondere für die Kosten des Rücktransportes, sowie die Kosten der Rechtsverfolgung gilt.

9. Trotz Rücknahme der Ware bleibt der Vertrag weiter aufrecht. TigaTech GmbH ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die zurückgenommene Ware freihändig zu verkaufen, der Verkaufserlös wird auf die Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Sämtliche Kosten des freihändigen Verkaufs trägt der Käufer.

10. TigaTech GmbH ist – zusätzlich zur Rücknahme der Ware – jedoch berechtigt, bei Eintritt der in Unterpunkt 8 genannten Umstände vom Vertrag durch ausdrückliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Im Falle dieses Rücktritts hat TigaTech GmbH die Möglichkeit, nach eigener Wahl entweder Schadenersatz oder aber eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen, wobei diese Konventionalstrafe nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Für Verbraucher gilt die Bestimmung über den Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes nicht.

11. Die Forderungen der TigaTech GmbH sind mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt vollständig und ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderung von TigaTech GmbH an einen Dritten abgetreten wird. Wurde ein Abtretungsverbot vereinbart, so ist der Käufer trotz Zession der Forderung durch TigaTech GmbH an einen Dritten weiter berechtigt, an TigaTech GmbH zu leisten. Eine Zahlung an den Dritten trotz vereinbartem Abtretungsverbot gilt als Verzicht auf das Abtretungsverbot. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, die Forderung vollständig und ohne Abzug an den Dritten zu bezahlen.

XIII. ERFÜLLUNGS- UND ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN:

1. Erfüllung liegt vor, sobald dem Käufer die Versandbereitschaft der Ware bekannt gegeben worden ist. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, von dem aus die Ware versandt wird, mangels entgegenstehender Vereinbarung ist dies das Auslieferungslager TigaTech GmbH. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Käufers ist stets der Sitz von TigaTech GmbH.

2. Beanstandungen der Sendungen und Reklamationen werden von TigaTech GmbH nur geprüft, wenn hierüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Übergabe der Ware eine schriftliche Mitteilung TigaTech GmbH zugekommen ist. Dies hat auch dann Geltung, wenn sich TigaTech GmbH zur Vertragserfüllung anderer Lieferanten bedient. Verabsäumt der Käufer, auf die im Vorstehenden beschriebene Weise TigaTech GmbH vom Vorliegen von Mängeln oder sonstigen Reklamationen zu verständigen, so sind sämtliche Erfüllungs-, Nichterfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers präkludiert; Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

3. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellten bzw. avisierten Waren nicht am vertraglich vereinbarten Ort und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch Vorsatz oder grobes Verschulden von TigaTech GmbH verursacht, so kann TigaTech GmbH entweder Erfüllung und allenfalls Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder aber vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten und in diesem Fall Schadenersatz verlangen.

4. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann TigaTech GmbH die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. TigaTech GmbH ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Ausgaben, die sie für die Durchführung des Vertrages aufwenden musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen.

XIV. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ:

1. TigaTech GmbH ist verpflichtet, bei Vorliegen eines die Gebrauchsfähigkeit des Kaufgegenstandes beeinträchtigenden Mangels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die an Stelle der in den §§ 922 ff ABGB enthaltenen Regeln treten, - vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen für Konsumenten (siehe Pkt. XXVI unten) - , Gewähr zu leisten:

a) Der Käufer muss seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren und Nebenpflichten erfüllt haben;

b) Die Gewährleistungsverpflichtung der TigaTech GmbH besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG nur für die Dauer von 6 Monaten ab dem Tag der Übergabe; Der Unternehmer hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen; für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten;

c) Der Mangel darf nicht auf fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung allfälliger Prospekte, Bedienungsvorschriften, allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Montageanleitungen und sonstige Produktinformationen , Überbeanspruchung des Kaufgegenstandes oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sein;

d) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer ohne schriftliche Zustimmung von TigaTech GmbH selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornimmt. Im Falle der Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern;

e) Für die Ware, die als mindere Qualität verkauft worden sein sollte, wird keine Gewähr geleistet;

2. Der Käufer kann seine Ansprüche nur dann auf den Titel der Gewährleistung stützen, wenn er TigaTech GmbH die aufgetretenen Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe der Ware bei TigaTech GmbH schriftlich anzeigt und die online unter www.tigatech.at bei der TigaTech GmbH veröffentlichten Abläufe bei Mängeln/Reklamationen TigaSafe Produkte eingehalten wurden.

3. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen des Mangels selbst ist in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Gewährleistung durch TigaTech GmbH erfolgt durch kostenlose Behebung des zum Übergabezeitpunkt nachgewiesenen Mangels in angemessener Frist. TigaTech GmbH steht es aber frei, die mangelhafte Ware innerhalb angemessener Frist gegen eine mangelfreie auszutauschen oder Verbesserung zu veranlassen und das Fehlende nachzutragen. Ist die Gewährleistung in dieser Weise nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist durch TigaTech GmbH ein angemessener Ersatz zu leisten.

5. Darüber hinausgehende Ansprüche welcher Art sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden und gegenüber Verbrauchern iSd KSchG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

6. Sofern die gelieferte Ware vom Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung von TigaTech GmbH an diese bzw. an deren Lieferlager retourniert wird, entsteht daraus keinerlei Ersatzanspruch bzw. hat der Käufer sämtliche daraus resultierenden Kosten aus Eigenem zu tragen. Jede Haftung der Firma TigaTech GmbH für entstandene Schäden, gleichgültig ob diese auf vertragswidriges oder deliktisches Verhalten zurückzuführen sind, inklusive der Haftung für mittelbare Schäden wird hiermit, und zwar auch Dritten gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, einvernehmlich ausgeschlossen. Ebenso wird die Haftung für Folgeschäden, welcher Art auch immer, und entgangenem Gewinn im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung auf direkte Schäden beschränkt; die Haftung für indirekte Schäden, welcher Art auch immer, ist im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für jenen Schaden, der in der Mangelhaftigkeit der Ware selbst liegt, sowie für allfällige Verbesserungskosten.

7. Sollte TigaTech GmbH Waren, die sie selbst von anderen Lieferanten bezogen hat, veräußern, so haftet sie nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. TigaTech GmbH leistet für solche Produkte lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie z.B. Werbung und in den Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leistet TigaTech GmbH nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften bzw. Spezifikationen im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind.

8. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn: a) offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt oder b) die vom Mangel betroffene Ware von dritter Hand oder vom Käufer selbst verändert wird.

9. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht, allfällige Gegenforderungen gegen offene Forderungen gegenüber TigaTech GmbH aufzurechnen. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen in irgendeiner Form nicht nachkommt, insbesondere aber mit Zahlungen im Verzug ist, kann TigaTech GmbH die Beseitigung von Mängeln verweigern.

10. Eigenschaften einer Ware gelten nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich festgehalten ist. Eine Beratung durch TigaTech GmbH, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck; für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

11. Bei Anlagen, Ersatzteilen und Geräten, berechtigen nur solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen.

12. Sofern in einer Sondervereinbarung nicht anders geregelt, ist bei Unternehmerngeschäften der Erfüllungsort für die aus dem Titel der Gewährleistung zu erbringenden Leistungen der Sitz von TigaTech GmbH.

XV. PRODUKTHAFTUNG:

1. Soweit Schäden nach dem PHG geltend gemacht werden, ist TigaTech GmbH verpflichtet, den Hersteller oder den Importeur in die EU innerhalb einer Frist von 3 Monaten bekannt zu geben. Für allfällige Regressansprüche ausländischer Abnehmer gilt österreichisches Recht unter

vollumfänglicher Berücksichtigung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie unter Ausschluss einer Weiterverweisung durch Vorschriften des IPRG.

2. Sollte der Käufer selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet der Käufer gegenüber TigaTech GmbH ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen; für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

3. Bringt der Käufer die von TigaTech GmbH gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, TigaTech GmbH hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Der Käufer verpflichtet sich dazu auch eine adäquate Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und die Polizzauf Anfrage vorzulegen; für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

XVI. DATENSCHUTZ UND ADRESSENÄNDERUNG:

1. Der Käufer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass seine angegebenen Daten elektronisch erfasst und zum Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der Dokumentationspflicht verwendet werden. Der Käufer stimmt zu, dass diese Daten elektronisch gespeichert, zweckgebunden verarbeitet werden und bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben.

2. Der Käufer willigt ein, dass seine Daten an berechtigte Dritte (z.B. Lieferanten) weitergegeben werden dürfen. Eine automatische Weitergabe an nichtberechtigte Personen erfolgt nicht.

3. Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse des Käufers sind während aufrechterm Vertragsverhältnis TigaTech GmbH unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen an den Käufer gelten dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt werden, es sei denn der Käufer hat TigaTech GmbH eine neue Wohn- bzw. Geschäftsadresse schriftlich mitgeteilt (wobei der Zeitpunkt des Zugangs einer solchen schriftlichen Erklärung bei TigaTech GmbH ausschlaggebend ist).

XVII. QUALITÄTSZUSICHERUNG:

TigaTech GmbH sichert für die von ihr gelieferten Produkte (ausgenommen nicht harmonisierten Normen und Handelswaren) zu, dass diese der österreichischen Normvorschriften entsprechende Qualität aufweisen. Zur Entscheidung über die Qualitätsbeschaffenheit der gelieferten Produkte sind Atteste der zuständigen behördlich anerkannten Prüfungsstellen heranzuziehen. Alle darüber hinausgehenden Qualitätsansprüche, insbesondere auf Grund von Verarbeitungsmängeln, unsachgemäßer Lagerung etc. werden in Übereinstimmung mit den Gewährleistungsbestimmungen ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, ihm durch TigaTech GmbH übermittelte Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise peinlichst genau zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit TigaTech GmbH vorzunehmen.

Bei nicht harmonisierten Normen und Handelswaren, sind die Bedienungsvorschriften, Montageanleitungen oder Sicherheitsbestimmungen direkt beim Hersteller abzurufen.

XVIII. UMTAUSCH:

Rücknahme bzw. Umtausch von durch TigaTech GmbH gelieferter Ware ist – vorbehaltlich der unter Punkt XIV. angeführten Bestimmungen - nicht möglich. Für Rücksendungen bzw. Umtausch, die allenfalls gesondert vereinbart werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % des verrechneten Warenwertes fakturiert.

XIX. DOKUMENTATION:

Der Käufer verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Waren Unterlagen darüber anzulegen und aufzubewahren, welche Verwendung die gekaufte Ware erfahren hat, insbesondere ob, und wenn ja, welche Vermischung oder Weiterverarbeitung erfolgt ist. Er sichert zu, diese Unterlagen über Verlangen TigaTech GmbH dieser jederzeit zugänglich zu machen.

XX. DARBIETUNG UND GEISTIGES EIGENTUM:

1. Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Muster und Ähnliches, bleiben geistiges Eigentum von TigaTech GmbH. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch zur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von TigaTech GmbH. Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von TigaTech GmbH zurückgefordert werden und sind TigaTech jedenfalls unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

2. TigaTech GmbH wird dem Käufer Werbematerial wie z.B.: Prospekte, technische Beschreibungen und Preislisten für TigaTech GmbH -Produkte in ihrer Ansicht nach ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stellen. Der Käufer verpflichtet sich, keinerlei wie immer geartete Veränderungen an diesem ihm zur Verfügung gestellten Werbematerial vorzunehmen und diese Verpflichtung auch jedem Erwerber weiter zu überbinden. Der Käufer ist weiters verpflichtet, ihm durch TigaTech GmbH übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise genauestens zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit TigaTech GmbH vorzunehmen. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

3. Der Käufer stimmt zu, dass TigaTech GmbH die für ihn erzeugten Produkte zu Werbezwecken abbilden und - z.B. als Muster - anderweitig präsentieren; die Gestaltung der Präsentation sowie die Auswahl des Präsentationsmediums bleibt den alleinigen Ermessen von TigaTech GmbH überlassen.

4. Bei Sonderanfertigungen garantiert der Käufer, dass durch die vertragsgemäße Erstellung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. TigaTech GmbH ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob hinsichtlich der herzustellenden Ware immaterielle Rechte Dritter bestehen bzw. ob solche verletzt werden. Der

Käufer hat TigaTech GmbH von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

XXI. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG:

1. Der Käufer ist verpflichtet, bei TigaTech GmbH getätigte Aufträge und von dieser durchgeführte Lieferungen, sowie sich daraus ergebende Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

2. Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm von TigaTech GmbH zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur TigaTech GmbH bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von TigaTech GmbH Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

XXII. GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand für alle, mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag (der Bestellung) bzw. seinem Zustandekommen stehenden Streitigkeiten, welcher Art auch immer, wird das für den Sitz von TigaTech GmbH sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. TigaTech GmbH kann jedoch auch ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht im Streitfall anrufen. Für Konsumenten siehe Pkt. XXVI unten.

XXIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. In einem solchen Fall ist TigaTech GmbH berechtigt, eine – Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Klausel nahekommende – Ersatzklausel zu bestimmen, die an ihre Stelle tritt. Der Käufer ist an diese Ersatzklausel gebunden, es sei denn, sie wäre grob unbillig. Sollten einzelne Klauseln teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, so werden sie von den Vertragsparteien soweit aufrechterhalten, als sie gesetzlich zulässig sind.

XXIV. FORMERFORDERNIS

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

XXV. ANZUWENDENDEN RECHT:

Es gilt sowohl formell als auch materiell österreichisches Recht unter Ausschluss einer Weiterverweisung durch Vorschriften des IPRG als vereinbart.

XXVI. VERBRAUCHERGESCHÄFTE:

Die Begriffe "Verbraucher" und "Unternehmer" sind in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gemäß § 1 KSchG zu verstehen. Ist der Käufer Verbraucher, so kommen folgende Bestimmungen der AGB nicht zur Anwendung: III./2, III./3, IV./1, IV./11, IV./13, VI./2, IX./7, XII./2, XIII./1, b), XIII./10, XIV./2, XIV./3, XIX./2, XXII. Unbeschadet der vorgehenden Bestimmungen wird

vereinbart, dass dem Käufer jedenfalls Schadenersatzansprüche für Schäden, die keine Personenschäden sind, nicht zustehen, so der Schaden nur durch leichte Fahrlässigkeit auf Seiten von TigaTech GmbH verursacht wurde.